



JUGEND- AUSBILDUNG

Musikalische Früherziehung

Gültig ab 1. Juli 2024



Bedingungen für die Kinder- und Jugendausbildung

Musikalische Früherziehung

1. Die Teilnahme an den Kursen der Musikalischen Früherziehung ist ab dem vollendeten vierten Lebensjahr möglich. Für die Teilnahme ist ein unterschriebener Ausbildungsvertrag für das teilnehmende Kind erforderlich, welcher zeitnah nach Kursbeginn dem(der) Leiter(in) übergeben werden muss.
2. Der monatliche Beitrag beträgt **25 €**. Jährlich sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten. Weitere Bedingung ist, dass mindestens ein **Elternteil** Mitglied im Musikverein Tamm ist. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt **60 €** und wird wiederkehrend jeweils zu Beginn des Monats April per SEPA-Lastschrift eingezogen (anteilige Berechnung im Beitrittsjahr (1. Jan – 31. Juli 100%, 1. Aug. - 31. Okt. 50% des Jahresbeitrags). Bei Beitritt als Elternteil eines Kindes wird als Beitrittsdatum der Ausbildungsbeginn des Kindes zu Grunde gelegt.
Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich (per Brief /E-Mail) mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
3. Bei Familien mit drei und mehr Kindern, deren Kinder sich in Ausbildung beim Musikverein Tamm befinden, ermäßigt sich der Monatsbeitrag ab dem dritten Kind um jeweils 10 € pro Kind.
4. Den Kindern und Eltern wird die Möglichkeit eingeräumt, einmal an einer Unterrichtseinheit teilzunehmen, bevor die Entscheidung über die Kursteilnahme sowie die Mitgliedschaft beim Musikverein Tamm getroffen werden muss.
5. Die Gruppenkurse der Musikalischen Früherziehung finden einmal wöchentlich statt. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten und kann bei ein bis zwei Teilnehmern auf 30 Minuten verringert werden. In den Schulferien findet grundsätzlich keine Musikalische Früherziehung statt.
6. Eine Gruppe sollte eine bestimmte Anzahl von Teilnehmern nicht über(unter)schreiten. Bei Überbelegung wird eine Warteliste erstellt, eventuell werden weitere Gruppen gegründet (Gruppen zusammengelegt).
7. Über die Aufnahme von Kindern während eines Kurses sowie die Zusammensetzung einer Gruppe entscheidet der(die) Leiter(in) der Früherziehung.
8. Auftritte der Kinder der musikalischen Früherziehung, wie z. B. Mitgestaltung eines Festzuges, des Fleckafeschts, der Kinderweihnachtsfeier usw. sind beabsichtigt und werden durchgeführt.
9. Unterrichtsmaterial (Notenhefte usw.) wird nicht vom Musikverein Tamm gestellt. Der Kauf des Unterrichtsmaterials kann über den(die) Leiter(in) der Musikalischen Früherziehung organisiert werden.
10. Orffsche Instrumente und sonstiges Ausbildungsmaterial wird vom Musikverein Tamm gestellt.
11. Während der musikalischen Früherziehung besteht keine Möglichkeit in die Blockflötengruppe oder in irgendeine andere Ausbildungseinheit zu wechseln.
12. Es besteht kein Anspruch auf Nachholen bzw. Rückerstattung des Unterrichts bei kurzfristigen, krankheitsbedingten Ausfällen oder sonstigen kurzfristigen, wichtigen Verhinderungen des Kursleiters (der Kursleiterin).
13. Das Ausbildungsverhältnis kann von beiden Seiten zum Ende eines Quartals, bzw. zum Ende eines Kurses unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist beendet werden. Die Kündigung muss schriftlich (per Brief/E-Mail) über den(die) Jugendleiter(in), den Jugendkassierer oder den Vorstand erfolgen. Andauerndes entschuldigtes oder unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht gilt nicht als Kündigung, die monatlichen Ausbildungsbeiträge werden weiterhin fällig.
14. Der(Die) Leiter(in) der Früherziehung ist berechtigt, die weitere Ausbildung eines Kindes bei der Musikalischen Früherziehung bei völliger Nichteignung abzulehnen.
15. Die Eltern haften für den Verlust und die mutwillige, bzw. durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführte Beschädigung vereinseigener Instrumente und Gegenstände.